

Vertragsbedingungen für Software Bibliothek vSECCLib

1. Präambel

Diese vSECCLib Vertragsbedingungen (im Folgenden „Vertragsbedingungen“) regeln die Nutzung der Softwarebibliothek vSECCLib der Vector Informatik GmbH (Vector) für Ladestationscontroller durch den Kunden.

2. Definitionen

- 2.1. **"Beauftragte des Kunden"** sind Dritte, (a) die zum Zwecke der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen vom Kunden beauftragt wurden, (b) Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen, die genauso restriktiv sind, wie diejenigen, die zwischen dem Kunden und Vector vereinbart wurden und (c) vom Kunden verpflichtet wurden, die vSECCLib Softwarebibliothek nach Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen an den Kunden zurückzugeben oder zu vernichten.
- 2.2. **„Dritte(r)“** bedeutet jede Person, die nicht zum Kunden oder Vector zählt.
- 2.3. **„Einzelvertrag“** bezeichnet beiderseitige übereinstimmende, ausdrückliche oder konkludente Erklärungen, soweit sie Vertragsleistungen zum Gegenstand haben.
- 2.4. **„Free and Open Source Software (FOSS)“** bezeichnet Software, deren Source Code frei verfügbar und deren Nutzung ohne Vergütung möglich ist.
- 2.5. **„Kundensystem“** bezeichnet alle vom Kunden oder in seiner Verantwortung betriebene Hard- und Software.
- 2.6. **„Softwarebibliothek“** bedeutet für Microcontroller oder Prozessoren in Ladestationen programmierte Standard-Software.
- 2.7. **„Wettbewerber“** sind Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die aus Abnehmersicht mit den von Vector angebotenen Produkten oder Dienstleistungen in Bezug auf Eigenschaften und Verwendungszweck im Wesentlichen austauschbar sind, oder ohne Weiteres in der Lage wären, innerhalb kurzer Zeit zum Anbieter solcher Produkte oder Dienstleistungen zu werden.
- 2.8. **„Wettbewerbsprodukte“** sind Produkte, die aus Abnehmersicht mit den von Vector angebotenen Produkten in Bezug auf Eigenschaften und Verwendungszweck im Wesentlichen austauschbar sind.

3. Gegenstand, Rangfolge

- 3.1. Gegenstand der Vertragsbedingungen sind die befristete Überlassung und Lizenzierung der Softwarebibliothek einschließlich deren Pflege (**„Vertragsleistungen“**).

- 3.2. Für die Vertragsleistungen gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen von Vector. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als Vector ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat; dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn Vector in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Vertragsleistungen erbringt. Das Zustimmungserfordernis gilt auch für Allgemeine Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen oder Anfragen des Kunden genannt sind.
- 3.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn Vector diese im Rahmen der Registrierung auf einem Portal des Kunden oder beim eventuellen Herunterladen von Software, etc. vorbehaltlos annimmt.
- 3.4. Für den konkreten Inhalt und Umfang der Vertragsleistungen sowie deren Vergütung ist der jeweilige Einzelvertrag maßgeblich. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Vertragsbedingungen und dem Einzelvertrag haben die Bestimmungen des Einzelvertrages Vorrang.

4. Beschaffenheit, bestimmungsgemäße Verwendung und Verpflichtungen des Kunden

- 4.1. Die vereinbarte Beschaffenheit der Softwarebibliothek ergibt sich ausschließlich aus den im Angebot beschriebenen technischen Spezifikationen. Vector überlässt die Softwarebibliothek als Source-Code einschließlich dazugehöriger Dokumentation.
- 4.2. Soweit sich aus dem Einzelvertrag nicht ein anderes ergibt, ist die Softwarebibliothek für den Serieneinsatz vorgesehen.
- 4.3. Soweit im Einzelvertrag eine Verwendung der Softwarebibliothek für prototypische Anwendungen zu Evaluierungs- und/oder Entwicklungszwecken des Kunden („**Nichtserien-Software**“) vorgesehen ist, wird eine bestimmte Beschaffenheit oder Eignung der Nicht-Seriensoftware nicht vereinbart. Der Kunde erkennt an, dass Nichtserien-Software zwar grundsätzlich funktionsfähig, aber nicht ausreichend getestet und/oder verifiziert ist, um für andere Zwecke als zur Evaluierung oder Entwicklung verwendet zu werden; dies gilt unabhängig davon, ob sie im Kundensystem integriert ist oder nicht. Insbesondere kann sich Nichtserien-Software unvorhersehbar verhalten sowie nicht alle Funktionen bereitstellen und/oder Qualitätsanforderungen erfüllen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, um eine gefahrlose Verwendung sicherzustellen.

Es liegt im alleinigen Verantwortungs- und Risikobereich des Kunden, die Softwarebibliothek und deren Wechselwirkungen mit der vom Kunden für die Softwarebibliothek verwendeten Parametrierung, Konfiguration und/oder sonstigen Software, dem Kundensystem sowie den Umwelt- und sonstigen Bedingungen, denen das Kundensystem voraussichtlich ausgesetzt sein wird, nach dem Stand der Technik zu testen. Dies gilt insbesondere vor einem Einsatz der Softwarebibliothek

in Systemen aus deren Einsatz sich eine Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum ergeben kann, oder die zu erheblichen Vermögensschäden führen können.

- 4.4.** Die uneingeschränkte Funktionalität eines Ladesystems ist von einer Vielzahl von Voraussetzungen abhängig. Der Kunde ist für die Fehlerfreiheit aller von ihm betriebenen oder beauftragten Systeme und/oder von ihm beauftragter Leistungen Dritter allein verantwortlich. Es ist Aufgabe des Kunden, eine nach dem Stand der Technik nachvollziehbare Zuordnung eingeschränkter Funktionalität zu Systemkomponenten zu dokumentieren und Vector rechtzeitig sowie vollständig und unaufgefordert vorzulegen. Vector ist nur nach eigenem Ermessen und gegen angemessene Vergütung zur Mitwirkung am Auffinden der Fehlerursache oder der Fehlerbehebung verpflichtet.

5. Nutzungsrechte

- 5.1.** Vector räumt dem Kunden das einfache und weltweite, nicht unterlizenzierbare Recht ein, für die Dauer der vereinbarten Laufzeit, die im Angebot bezeichnete Softwarebibliothek zu nutzen und, soweit dies im Angebot vorgesehen ist, durch seine Konzerngesellschaften (wie in § 18 AktG definiert) nutzen zu lassen (Subscription-Lizenz). Dies beinhaltet das Recht, die Softwarebibliothek und die Dokumentation zu nutzen und zu vervielfältigen, soweit das für eine vertragsgemäße Verwendung erforderlich ist, sowie das Recht, die Softwarebibliothek (a) umzuarbeiten, (b) den aus dem Source-Code der Softwarebibliothek kompilierten Objektcode zu verlinken und in Steuergeräte zu integrieren, und (c) soweit es sich um Serien-Software handelt, als integralen Bestandteil der Steuergeräte des Kunden im Objektcode zu vertreiben.
- 5.2.** Das Recht des Kunden zur Nutzung der Softwarebibliothek steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung der Lizenzgebühr.
- 5.3.** Der Kunde ist nur berechtigt, die Softwarebibliothek auf Hardware zu verwenden, die zur Nutzung in Produkten (Ladestationen) des Kunden vorgesehen ist. Das Recht zur Vervielfältigung der Softwarebibliothek wird insoweit eingeschränkt, als eine Nutzung der Softwarebibliothek auf Hardware Dritter nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Vector zulässig ist.
- 5.4.** Die Nutzung der Softwarebibliothek in Verbindung mit Hardware Dritter (z.B. Controller) für den Einsatz in Produkten Dritter (z.B. Ladestationen) erfordert den Erwerb einer zusätzlichen Lizenz.
- 5.5.** Der Kunde darf die in Ziffer 5.1 (a) und (b) genannten Rechte zeitlich beschränkt und zweckgebunden zur Nutzung der Softwarebibliothek im Source-Code und daraus abgeleiteter Software für die Entwicklung durch Beauftragte des Kunden, die nicht Wettbewerber von Vector sind, ausüben lassen.

Der Kunde darf das erworbene Nutzungsrecht nicht ohne die vorherige schriftliche

Zustimmung von Vector auf einen Dritten übertragen. Vector wird die Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern, wenn (a) die Softwarebibliothek erstmalig übertragen wird; (b) der Kunde die Softwarebibliothek nicht mehr nutzt und alle Kopien der Softwarebibliothek löscht; und (c) der Dritte alle zwischen dem Kunden und Vector vereinbarten Beschränkungen schriftlich gegenüber Vector akzeptiert.

- 5.6.** Im Falle eines Ereignisses, das zu einer erweiterten Nutzung der Lizenz durch den Kunden führt (z. B. Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen oder Verschmelzungen; nachfolgend „Event“), verpflichtet sich der Kunde, die Vergütung für die Lizenzierung der Softwarebibliothek mit Vector nachzuverhandeln, sofern der relevante Umsatz um mindestens 10 % steigt.

Vergleichszeitpunkt: Für die Berechnung wird der relevante Umsatz zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Eintritt des Events mit dem Umsatz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Events verglichen.

Informationspflicht: Auf Verlangen von Vector hat der Kunde jederzeit schriftlich mitzuteilen, ob ein Event und eine Umsatzsteigerung von mindestens 10 % eingetreten sind.

Konzerngesellschaften: Soweit der Kunde die Programme durch Konzerngesellschaften nutzen darf, gilt diese Regelung auch für Events unter deren Beteiligung. In diesem Fall darf Vector zusätzlich den Umsatz dieser Konzerngesellschaften bei der Berechnung der Umsatzsteigerung berücksichtigen.

Relevanter Umsatz: Nettoumsatz mit Produkten, die die lizenzierten Programme enthalten (inkl. Konzerngesellschaften, sofern Nutzung erlaubt ist).

- 5.7.** Die lizenzierten Produkte können Open-Source-Software und/oder sonstige Software Dritter enthalten, die besonderen Lizenzbestimmungen unterliegt. Soweit es diese Lizenzbestimmungen erfordern, gelten die Lizenzbestimmungen zusätzlich zum Einzelvertrag und der Vertragsbedingungen und haben bei Unstimmigkeiten Vorrang vor diesen. In einem solchen Fall wird Vector, soweit dies die betreffenden Lizenzbedingungen vorschreiben, (a) die Software Dritter und die anwendbaren Lizenzbedingungen benennen und (b) diese Lizenzbedingungen dem Kunden mit dem lizenzierten Produkt und/oder dessen Benutzerdokumentation oder auf Verlangen des Kunden separat davon bereitstellen oder anderweitig verfügbar machen.

- 5.8.** Weitere als die vorstehend ausdrücklich eingeräumten Rechte stehen dem Kunden nicht zu. Dem Kunden ist das Reverse-Engineering von vSECCLib unbeschadet ihm gesetzlich zustehender Rechte untersagt.

6. Schutz des geistigen Eigentums

- 6.1.** An technischen Spezifikationen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die von Vector überlassen werden (zusammen „**Dokumentation**“), der Softwarebibliothek,

den in der Dokumentation und der Softwarebibliothek enthaltenen Geschäftsgeheimnissen und dem Know-how, das der Dokumentation und der Softwarebibliothek zugrunde liegt, behält sich Vector alle Rechte des geistigen Eigentums uneingeschränkt vor.

- 6.2.** Nimmt der Kunde Änderungen oder Erweiterungen an der Softwarebibliothek vor und entstehen ihm daraus eigene Schutzrechte (z. B. Urheberrechte, Patente oder vergleichbare Rechte), so verpflichtet sich der Kunde, diese Schutzrechte nicht in einer Weise gegenüber Vector geltend zu machen, die die Weiterentwicklung, Nutzung oder Verwertung der Softwarebibliothek durch Vector behindert, einschränkt oder anderweitig beeinträchtigt.
- 6.3.** Der Kunde wird es unterlassen, etwaige Copyright-Hinweise zu entfernen oder zu ändern oder mit Hilfe der Softwarebibliothek oder des darin enthaltenen Know-hows Wettbewerbsprodukte zu erstellen und/oder zu entwickeln.
- 6.4.** Der Kunde ist verpflichtet die Softwarebibliothek, die Dokumentation und das zugrundeliegende Know-how besonders gegen unbefugte Nutzung und Einsichtnahme durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu sichern. Der Kunde wird insbesondere (a) die Softwarebibliothek nur auf seinen eigenen Systemen speichern; (b) die Softwarebibliothek vor unberechtigtem Zugriff schützen; (c) dafür sorgen, dass die Softwarebibliothek nur solchen Personen zugänglich ist, die die Softwarebibliothek zu deren vertragsgemäßen Nutzung unbedingt benötigen und aufgrund der von Vector dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte nutzen dürfen; und (d) sicherstellen, dass kein Lizenzschutz durch technische Maßnahmen umgangen wird.
- 6.5.** Soweit der Kunde berechtigt ist, die Softwarebibliothek an Konzerngesellschaften und/oder Beauftragte des Kunden zur Nutzung zu überlassen, gelten die Regelungen der Ziffer 5 und Ziffer 6.4 für solche Konzerngesellschaften und Beauftragte entsprechend. Der Kunde verpflichtet sich, die Einhaltung der Ziffer 6.5 durch geeignete Vereinbarungen mit diesen Konzerngesellschaften und Beauftragten zu gewährleisten und für deren Handlungen oder Unterlassungen einzustehen.
- 6.6.** Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Vertragsbedingungen eingehalten werden und kein Lizenzschutz durch technische Maßnahmen umgangen wird. Vector ist berechtigt nach vorheriger Mitteilung mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen selbst oder durch unabhängige Dritte, z.B. einen Wirtschaftsprüfer oder einen Revisor/Auditor, Prüfer/ Auditor die Einhaltung der Lizenzbestimmungen durch den Kunden zu überprüfen und zu verifizieren. Audits werden während der regulären Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten des Kunden oder über Remote-Verbindungen durchgeführt und werden die Geschäftstätigkeit des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigen. Der Kunde hat Vector und bzw. den von ihm

beauftragten Dritten Zugang zu den entsprechenden Aufzeichnungen und/oder Räumlichkeiten des Kunden zu gewähren.

- 6.7.** Werden während des Audits Abweichungen zum vertraglich vereinbarten Leistungsumfang festgestellt, müssen diese korrigiert werden (z.B. durch Nachlizensierung). In diesem Fall sind die Kosten des Audits vom Kunden zu tragen. Dies gilt auch, wenn der Kunde Anlass zur Durchführung eines Audits gegeben hat.

7. Auftreten von Mängeln

- 7.1.** Voraussetzung für die Durchsetzung von Mängelansprüchen des Kunden ist, dass der Mangel (i) nicht durch andere als von Vector gelieferte Komponenten im Kundensystem verursacht wurde, (ii) eine Eingangskontrolle in Form einer Prüfung auf offensichtliche Mängel und Übereinstimmung des gelieferten Produktes mit der Bestellung vom Kunden durchgeführt wurde und (iii) nach dessen Entdeckung unverzüglich vom Kunden gegenüber Vector mindestens in Textform (z.B. E-Mail) unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen einschließlich einer konkreten Mängelbeschreibung angezeigt wurde.
- 7.2.** Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht, soweit ein Mangel darauf beruht, dass der Kunde die Softwarebibliothek eigenmächtig geändert, bearbeitet, mit nicht freigegebenen Komponenten kombiniert oder entgegen den vertraglich vereinbarten Bestimmungen bzw. dieser Vertragsbedingungen genutzt hat.
- 7.3.** Die konkrete Art der Mängelbeseitigung liegt im Ermessen von Vector. Bei Mängeln, die die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistung nur unerheblich beeinträchtigen, ist Vector berechtigt, vorübergehend eine zumutbare Umgehungslösung (Workaround) bereitzustellen und den Mangel im Rahmen eines nachfolgenden Versions-Rollouts innerhalb eines anstehenden Wartungsfensters dauerhaft zu beheben.
- 7.4.** Die Mängelbeseitigung kann durch Telekommunikation (Handlungsanweisung z.B. per Telekonferenz oder Mail) oder Nutzung von Remotezugängen zu dem Kundensystem erfolgen.
- 7.5.** Ein Update der Softwarebibliothek ist vom Kunden durchzuführen, wenn es der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient. Zur Durchführung eines Updates ist der Kunde nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil das Update wesentlich von den laut Angebot vereinbarten Festlegungen abweicht. Übernimmt der Kunde ein Update aus diesem Grunde nicht, bleiben anstelle des Anspruchs auf Mängelbehebung seine übrigen Rechte unberührt.
- 7.6.** Soweit Vector zur Mängelbeseitigung verpflichtet ist, kann Vector seine Pflicht auch dadurch erfüllen, dass ein mangelhaftes Release der Softwarebibliothek durch eine neuere Version ersetzt wird, vorausgesetzt, die neuere Version weist mindestens die im Vertrag vereinbarte Funktionalität auf.

- 7.7.** Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann Vector nach eigener Wahl nachbessern durch
- (i) den Erwerb eines ausreichenden Nutzungsrechtes, (ii) Ändern der Software, um die Verletzung abzustellen, wobei keine oder nur für den Kunden akzeptable Auswirkungen entstehen oder (iii) Lieferung einer Software, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt.
- 7.8.** Der Kunde unterstützt Vector bei der Mangelsuche und -beseitigung. Er wird Vector alle für die Leistungen erforderlichen Informationen und Daten vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung stellen. Vector trifft insofern keine Nachforschungspflicht. Mängel sind danach vom Kunden möglichst in Textform und unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Mangelercheinungen sind vom Kunden genau zu bezeichnen.
- 7.9.** Erbringt Vector Leistungen bei der Mangelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, behält sich Vector vor, dem Kunden den angefallenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar, reproduzierbar oder Vector nicht zuzurechnen ist. Der Kunde ist gehalten, vor Mängelrügen mit angemessener Sorgfalt zu prüfen, ob auftretende Probleme ihre Ursache in der Kundensphäre haben.
- 7.10.** Ansprüche wegen Mängeln verjähren, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit oder um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt, ein Jahr nach Lieferung.
- 7.11.** Hat Vector den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln und deren Verjährung unberührt.

8. Vertraulichkeit

- 8.1.** Alle Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind und einer Partei (im Folgenden "empfangende Partei") von der anderen Partei (im Folgenden "preisgebende Partei") zugänglich gemacht werden, sind von der empfangenden Partei vertraulich zu behandeln, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind mit dem gleichen Maß an Sorgfalt zu schützen wie eigene vertrauliche Informationen, jedoch mit nicht weniger als angemessener Sorgfalt. Die empfangende Partei erklärt sich damit einverstanden, vertrauliche Informationen nur an ihre Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen i.S. des § 15 AktG und Auftragnehmer weiterzugeben, die diese Informationen für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung und/oder eines Lizenzvertrages kennen müssen und an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, die im Wesentlichen denen dieser Vereinbarung entsprechen.

8.2. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für Informationen, die (i) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt des Empfangs ausweislich der Aufzeichnungen bekannt sind, ohne dass sie anderweitig zur Geheimhaltung dieser Informationen verpflichtet ist; oder (ii) ohne Verschulden der empfangenden Partei Teil des öffentlichen Bereichs sind oder werden; oder (iii) von der empfangenden Partei rechtmäßig von einem Dritten erlangt werden, ohne dass eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung vorliegt; oder (iv) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt werden, ohne dass eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung vorliegt; oder (v) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder verbindlicher gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, die empfangende Partei setzt die offenlegende Partei im Rahmen des rechtlich Zulässigen unverzüglich davon in Kenntnis. Die empfangende Partei legt nur den Teil der Informationen offen, der offengelegt werden muss, und unternimmt angemessene Schritte, um die Offenlegung zu begrenzen und die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren. Die empfangende Partei hat das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. lit. (i) bis (iv) im Einzelfall nachzuweisen. Im Fall von (iii) erstreckt sich die Nachweispflicht der empfangenden Partei darauf, von welchem Dritten sie die Informationen erhalten hat.

9. Dauer der Nutzung / Updates

- 9.1.** Soweit sich aus dem Einzelvertrag nicht etwas anderes ergibt, beträgt die Laufzeit für eine Subscription-Lizenz ein (1) Jahr (Mindestvertragsdauer), beginnend am ersten Tag des Kalendermonats nach Lizenzerwerb.
- 9.2.** Während der vereinbarten Vertragslaufzeit ist die Lieferung neu verfügbarer Versionen an den Lizenznehmer eingeschlossen (auch „Pflege“ genannt). Pflege der Softwarebibliothek wird nur für die jeweils letzte von Vector gelieferte Version erbracht.
- 9.3.** Nach dem Ende der Mindestvertragsdauer verlängert sich der Lizenzvertrag jeweils um ein (1) weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht einen Monat vor Laufzeitende kündigt.
- 9.4.** Stellt der Kunde die Fertigung der Kundensysteme unter Verwendung der vSECClib Softwarebibliothek ein (Abkündigung), verlängert sich der Lizenzvertrag nicht. Dem Kunden stehen die Rechte für abgekündigte Kundensysteme nach Ziffer 5.1. Satz 1 weiterhin ohne Vergütung zu. Updates und Support für abgekündigte Kundensysteme werden durch Vector nicht geleistet.

10. Zahlungsbedingungen

Sofern im Einzelvertrag nicht anders geregelt, gilt Folgendes:

- 10.1. Die Vergütung für die Subscription-Lizenz ist im Voraus für die gesamte Laufzeit zu zahlen.
- 10.2. Die Rechnung ist spätestens binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.
- 10.3. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Vector berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- 10.4. Der Kunde ist verpflichtet zuzüglich zu der vereinbarten Vergütung sämtliche behördliche Abgaben und Steuern zu zahlen, die Vector im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gesetzlich zu zahlen oder zu erheben hat. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschließend, Mehrwertsteuern, Quellensteuern und andere ähnliche Steuern. Ist der Kunde von einer Steuer befreit, ist er verpflichtet Vector einen ordnungsgemäßen Nachweis über eine solche Befreiung vorzulegen.
- 10.5. Soweit der Kunde Quellensteuer gemäß Ziffer 10.4. abzieht, wird der Kunde Vector offizielle Steuerbescheinigungen der zuständigen Steuerbehörden vorlegen, die die Zahlung von Quellensteuern durch den Kunden im Namen von Vector belegen.

11. Haftung von Vector

- 11.1. Soweit in der Softwarebibliothek nicht von Vector entwickelte Normen, Standards, Spezifikationen und/oder Drittsoftware enthalten oder umgesetzt sind (zusammen „Drittentwicklungen“), haftet Vector nicht für Verletzungen von Rechten an geistigem Eigentum, die aufgrund der Drittentwicklungen verursacht werden, es sei denn, Vector kannte solche Verletzungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 11.2. Die Haftung von Vector auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist wie folgt beschränkt:
 - 11.2.1. Vector haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt auch bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
 - 11.2.2. Bei leichter (einfacher) Fahrlässigkeit haftet Vector nur, wenn ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt. Wesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut hat oder vertrauen durfte. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Maximal ist diese Haftung jedoch auf den niedrigeren

Betrag von EUR 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro) oder den Gesamtnettowert des Angebots begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger Vertragspflichten und wegen entgangenen Gewinns, personellen Mehraufwandes beim Vertragspartner, Nutzungsausfall und/oder wegen Umsatzeinbußen ausgeschlossen.

11.2.3. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie die unbeschränkte Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

11.2.4. Die verschuldensunabhängige Haftung von Vector auf Schadenersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen. Ziffer 11.2.1 und 11.2.3 bleiben unberührt.

11.2.5. Soweit nach dem Vorstehenden die Haftung von Vector ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der gesetzlichen Vertretungsorgane sowie von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere von Mitarbeitern

11.3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in Ziffer 11.1 und 11.2 nicht verbunden.

12. Referenzen

Der Kunde und Vector dürfen gegenseitig den Firmennamen und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste zu Marketingzwecken aufnehmen. Der Kunde ist nur nach vorheriger Zustimmung von Vector zur Umsetzung von Marketingmaßnahmen berechtigt.

13. Höhere Gewalt

Jede Partei ist von der Verantwortung für Nichterfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen befreit, soweit die Nichterfüllung durch höhere Gewalt verursacht wird. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Vertragsbedingungen gelten Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs derjenigen Partei stehen, die sich auf das Vorliegen höherer Gewalt beruft, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, Epidemien, Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Komponenten- oder Rohstoffmangel. Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich über das Eintreten höherer Gewalt zu informieren. In diesem Fall werden die Termine und Fristen für die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen im gegenseitigen Einvernehmen angepasst oder, falls ein gegenseitiges Einvernehmen nicht erzielt werden kann, automatisch um einen Zeitraum verlängert, der der Dauer der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Erfüllung dieser Verpflichtungen entspricht.

14. Datenschutz

- 14.1.** Vector verarbeitet, soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen der DS-GVO zulässig, personenbezogene Daten zur Durchführung der Geschäftsbeziehung und zur Vertragserfüllung. Vector wird in diesem Kontext die jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einhalten.
- 14.2.** Der Kunde erkennt an, dass er in Bezug auf personenbezogene Daten, die im Rahmen der Vertragserfüllung erhoben, verarbeitet und/oder genutzt werden, als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher handelt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde, (i) alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden "Datenschutzgesetze") einzuhalten und (ii) Vector zu informieren und zusätzliche vertragliche Regelungen zu vereinbaren, soweit dies nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen erforderlich ist.

15. Exportkontrolle

Der Kunde ist für die Einhaltung der für ihn einschlägigen exportrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

16. Abtreten von Rechten, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 16.1.** Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vector.
- 16.2.** Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Vertragsleistungen bleiben Gegenrechte des Kunden in Bezug auf diese Mängel unberührt.

17. Erfordernis der Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel.

Das Schriftformerfordernis kann durch elektronische Formate wie E-Mail mit eingescannter Unterschrift oder elektronische Signatur erfüllt werden, die den Aussteller zweifelsfrei erkennen lässt.

18. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Diese Vertragsbedingungen und der Einzelvertrag sowie deren Auslegung unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit rechtlich zulässig, Stuttgart.